

4500 Solothurn, Die Mitte

---

Departement des Innern  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Karin Kissling-Müller  
Vizepräsidentin  
T 078 761 50 53  
karin.kissling@ggs.ch

Solothurn, 3. November 2025

## **Vernehmlassungseingabe zur Änderung des EG ZGB und des Gebührentarifs (Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Susanne  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obgenannten Vorlage.

Grundsätzlich sehen wir es als positiv an, dass die Situation nach 10 Jahren evaluiert wird und Anpassungen vorgenommen werden. Wir begrüßen es vor allem, dass mit den Änderungen Effizienzsteigerungen angestrebt werden und Unnötiges gestrichen wird. Richtig ist auch die Angleichung des Gesetzes an die gelebte Praxis, wie z.B. die Aufhebung der Sekretariate bei den Oberämtern.

Wir erlauben uns zu nachfolgenden §§ einige Bemerkungen und Anregungen:

**§ 113 EG ZGB:** Wir finden es zwar nicht falsch, dass die KESB als Hinterlegungsstelle bezeichnet wird, fragen uns aber, ob es sinnvoll ist, mehrere Hinterlegungsstellen für Dokumente zu haben. Wir denken da an die letztwilligen Verfügungen, welche bei der Amtschreiberei hinterlegt werden können. Selbstverständlich ist eine Gebühr für die Hinterlegung vorzusehen, egal bei welcher Amtsstelle.

In diesem Zusammenhang sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine entsprechende Gebühr für die sogenannte Validierung der Vorsorgeaufträge durch die KESB bis jetzt fehlt. Der dadurch entstehende Aufwand sollte aber ebenfalls durch eine Gebühr abgedeckt werden.

**§§123f. EG ZGB:** Wir sehen hier die grösste Änderung zum bisherigen Recht. Dass 72 Stunden zu kurz sind und zu grossem Aufwand führen, ist uns klar. Mit einer Verlängerung der Frist wird die KESB entlastet, da sie nicht innerhalb von 72h eine persönliche Anhörung in den Kliniken durchführen müssen, wobei die Behörde sowieso fast immer dem Antrag auf Verlängerung stattgibt, da es eine medizinische Einschätzung ist. Die Ausdehnung gleich auf 6 Wochen empfinden wir allerdings als etwas krass. Wir könnten uns vorstellen, die Dauer auf z.B. 4 Wochen festzulegen, da es sich doch um eine sehr einschneidende Massnahme handelt. Selbstverständlich hoffen wir, dass die Ärzteschaft ihre Pflichten korrekt wahrnimmt und niemanden zu lange unterbringt. Die Patienten haben weiterhin jederzeit die Möglichkeit ein Entlassungsgesuch zu stellen bzw. bereits bei der

Einweisung die fürsorgerische Unterbringung anzufechten. Grundsätzlich sind wir also, unter unseren angebrachten Vorbehalten bezüglich der Dauer, mit einer Ausdehnung einverstanden und verbinden damit die Erwartung, dass mit der Gesetzesänderung Kosten eingespart werden können, weil keine Präsidiumsmitglieder mehr in die Kliniken fahren müssen.

In diesem Zusammenhang haben wir uns Gedanken gemacht zum Zusammenspiel mit dem gleichbleibenden **§ 122 Abs. 1**. Dort ist nur die Rede von «einer durch eine Kinder- oder Erwachsenenschutzbehörde eingewiesenen Person». Bei der nun länger vorgesehenen Unterbringung durch Ärzte muss dies aber genauso gelten.

**§ 126<sup>bis</sup> EG ZGB**: Wir begrüßen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage betr. die Ambulanten Massnahmen. Dies im Sinne einer Möglichkeit der Anordnung von mildereren Massnahmen anstelle einer fürsorgerischen Unterbringung. Der Vollzug könnte allenfalls Schwierigkeiten bereiten, da die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Person doch vorhanden sein muss. Körperlicher Zwang ist weiterhin nicht möglich, was der geltenden Rechtsordnung entspricht.

**§ 129 EG ZGB**: Wir finden es richtig, dass verschiedene Regelungen im Sinne einer Effizienzsteigerung angepasst werden, wie z.B. Abs. 4, welcher unnötige Doppelspurigkeiten verhindern soll. Insbesondere der neue lit. g, welcher die Aufsichtsbehörde zur Erstellung der Statistiken verpflichtet, ist wichtig.

**§ 132 EG ZGB**: Zweifellos ist es attraktiver für die Mitarbeitenden, wenn sie nicht mehr nur für eine Amtsperiode gewählt, sondern dauerhaft angestellt werden könnten. Sie sind damit nicht der Unsicherheit einer Wiederwahl ausgesetzt. Richtig ist aus unserer Sicht, dass kein Antrag der Trägerschaft mehr nötig ist, dem Wegfall der Wahl durch den Regierungsrat stehen wir aber kritisch gegenüber. Es gilt immerhin zu bedenken, dass die KESB eine Behörde mit weitreichenden Befugnissen ist, die einschneidende Massnahmen für die betroffenen Personen verfügen kann. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, wenn die bisherige Regelung bestehen bleibt und der Regierungsrat damit eine stärkere Kontrollfunktion innehat. Die Behördenmitglieder sollen sich damit auch ihrer grossen Verantwortung bewusst sein. Faktisch wird eine Wiederwahl nicht gefährdet sein ausser bei gravierenden Vorfällen.

**§§ 133ff. EG ZGB**: Die verschiedenen Änderungen in diesen Paragraphen erachten wir als sinnvoll, da diese einerseits Anpassungen an die gewachsene Praxis und andererseits Massnahmen zur Effizienzsteigerung beinhalten. Dazu zählt insbesondere die Ausweitung der Einzelkompetenz, welche wir als massvoll ansehen.

**§ 139<sup>bis</sup> EG ZGB**: Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich und hoffen, dass diese Bestimmung tatsächlich, wenn angezeigt, angewandt wird. Diesbezüglich ist auch die Aufsichtsbehörde in der Pflicht, dies zu überprüfen.

**§ 150<sup>bis</sup> EG ZGB**: Das vorgesehene Verfahren entspricht dem geltenden Recht.

**§ 186 EG ZGB**: Wir finden es richtig, dass eine Inventarverhandlung nicht mehr zwingend notwendig ist. Damit ist aber selbstverständlich die Erwartung verbunden, dass Kosten gesenkt werden können.

**§ 189 EG ZGB**: Den Satz in Abs. 1 «Allfällige Einwendungen und Vorbehalte sucht er zu beseitigen» finden wir speziell formuliert. Insbesondere das Wort «sucht» ist antiquiert. Wenn schon sollte es «versucht» heissen. Vielleicht ist auch eine andere bessere Formulierung möglich.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Einwendungen zu beachten und in die Vorlage einfließen zu lassen und bedanken uns für die Ausarbeitung.

Freundliche Grüsse  
**Die Mitte Kanton Solothurn**

Patrick Friker  
Präsident

Karin Kissling  
Vizepräsidentin